STADT GREVENBROICH

FB 32 – Koordinierungsstelle für Veranstaltungen

Neues Rathaus
Ostwall 6
41515 Grevenbroich
Tel.: 02181 / 608 3299
ordnungsamt@grevenbroich.de

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für das Abbrennen eines Feuerwerkes der Kategorie 2

Antragsteller*in: _____

Anschrift: _____

Ansprechpartner*in/
verantwortliche Person: _____

Erreichbarkeit: _____

Telefon: _____ Fax: _____

E-Mail: _____

Anlass des Feuerwerks: _____

Datum: _____ Geplanter Beginn: _____

Örtlichkeit: _____

_____

_____

_____

(präzise Angabe des Abbrennplatzes, z.B. Gartengelände des Grundstückes; ggfls. Plan beifügen)

Abbrenndauer des Feuerwerks: _____ Minuten

Einwilligung des Grundstückseigentümers:

☐ liegt vor (siehe Anhang) ☐ wird kurzfristig nachgereicht

_____ _____
Ort, Datum Unterschrift

Hinweise:

- Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Kommunen darauf hingewiesen, dass Ausnahmegenehmigungen nach § 24 Absatz 1 der 1.SprengV restriktiv und nur bei besonderen Anlässen zu erteilen sind. Geburtstage stellen hierbei keinen besonderen Anlass dar.
- Der Antrag ist grundsätzlich mindestens zwei Wochen vorher zu stellen (§ 23 Abs. 2 der 1. SprengV).
- Die Angaben im Antrag sind Grundlage für die Prüfung, ob noch eine Ortsbesichtigung erforderlich ist.
- Für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung wird grundsätzlich eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 75,00 € erhoben. Sofern weitere Maßnahmen zu ergreifen sind, kann diese im Einzelfall höher ausfallen.

Nach § 11 Absatz 2 des Landesimmissionsschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LImschG) muss ein Feuerwerk spätestens zu folgenden Uhrzeiten beendet sein:

- Vom Ende der Sommerzeit, (letzter Sonntag im Oktober), bis zum 30. April muss das Feuerwerk um 22 Uhr beendet sein.
- Vom 1. Mai bis 31. Juli um 23 Uhr.
- Vom 1. August bis zum Ende der Sommerzeit (letzter Sonntag im Oktober) um 22:30 Uhr.